

## **35. Brief: Ein Strafrechtsglossar**

Liebe Passionara!

Am Ende unserer strafrechtlichen Lehrbriefe möchte ich Dir einen Glossar - Strafrecht zusammenstellen und an die Hand geben. Ein Glossar ist ein Wörterverzeichnis mit Erläuterungen und ich hoffe sehr, dass Du daraus für Dich Gewinn ziehst.

### **Absicht**

Der Täter denkt den tatbestandlichen Erfolg als notwendige Folge seines Handelns und es kommt ihm auf den tatbestandlichen Erfolg als Endziel an.

### **Absichtsprovokation**

Das absichtliche Herausfordern des Angriffs nur zu dem Zweck, den Angreifer unter dem Deckmantel der so entstehenden Notwehrlage verletzen zu können.

### **Absolute Theorie**

Danach wird bestraft, weil gesündigt worden ist. Eine Frage nach dem Zweck wird überhaupt abgelehnt, die Strafe ist unabhängig, losgelöst (lat.: absolut) von allen Zweckvorstellungen, vielmehr ausschließlich Vergeltung für das vom Täter begangene Unrecht. Damit wird ihr jeder gesellschaftliche Zweck zur besseren Ordnung des sozialen Zusammenlebens abgesprochen.

### **Actio libera in causa**

Rechtsfigur, nach der die Lücke geschlossen werden soll, die dadurch entsteht, dass der Täter sich gerade betrunken hat, um im Zustand der Schuldunfähigkeit ein Delikt zu begehen. Technisch-dogmatisch bedeutet das, dass Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit nach wie vor zum Zeitpunkt der Tat geprüft werden. Die Frage der Schuld wird aber auf den Zeitpunkt zurückprojiziert, in dem sich der Täter durch Beginn des Trinkens in den Zustand der Schuldunfähigkeit versetzt hat. Die im Gesetz nicht geregelte Rechtsfigur geht davon aus, dass nach der Äquivalenztheorie alle Bedingungen gleichwertig sind. Sie knüpft deshalb den Schuldvorwurf nicht an die spätere Bedingung, die Tatbestandsmäßigkeit im Moment der Handlung, sondern an die frühere Bedingung, das Sichbetrinken mit dem Ziel, eine Tat zu begehen. Diese Bedingung kann nun nicht hinweg gedacht werden, ohne dass damit der spätere Erfolg entfiere. Im Zeitpunkt des Setzens dieser Bedingung war der Täter aber noch schuld-fähig.

### **Äquivalenztheorie**

Diese Bedingungstheorie hebt darauf ab, ob die Handlung des Täters eine Bedingung für einen Erfolg ist, wobei verschiedene Bedingungen gleichwertig oder äquivalent (lat.: aequus, d.h. gleich und valere, d.h. wert sein) sind.

### **Agent provocateur**

Bei ihm fehlt der doppelte Anstiftervorsatz, da er den Täter nur zur versuchten Tat veranlassen will, um ihn auf frischer Tat überführen zu können. Er will gerade nicht die Vollendung der fremden Haupttat.

### **Aktion des Strafrechts**

Generalpräventive (abschreckende) Fernwirkung des StGB.

### **Akzessorietät**

Aus dem Wesen der Anstiftung und der Beihilfe als Mitwirkungen an fremden Tatbestandsverwirklichungen folgt deren Akzessorietät (Abhängigkeit) von einer Haupttat. Die Haupttat muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorsätzlich sein, dagegen kommt es auf die Schuldfähigkeit oder das Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen beim Haupttäter nicht an (sog. limitierte Akzessorietät).

### **Allgemeine Erscheinungsform der Straftat**

Es handelt sich dabei um den Deliktsaufbau in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

### **Analogieverbot**

Verfassungsgarantie des Art. 103 Abs. 2 GG (siehe auch § 1 StGB), nach der eine entsprechende Anwendung eines gesetzlich geregelten Tatbestandes auf einen gesetzlich nicht geregelten Einzelfall zu Lasten des Täters verfassungswidrig ist.

### **Anfang der Ausführung**

Begriff des Versuches. Das Gesetz nennt diesen juristisch eingebürgerten Begriff „unmittelbares Ansetzen zur Verwirklichung des Tatbestandes“. Ein Anfang der Ausführung liegt vor, wenn ein objektiver Dritter, der den Täterplan kennt, eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung annehmen würde.

### **Angriff**

Angriff ist jede Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen.

### **Anstiftung**

Anstiftung ist das vorsätzliche Hervorrufen des Entschlusses bei einem anderen, zu dessen tatbestandsmäßiger, rechtswidriger und vorsätzlich vergangener Haupttat.

### **Atypische Kausalität**

Ein solcher Verlauf liegt dann vor, wenn der Täter sich einen anderen Kausalverlauf vorstellt (Irrtumsproblematik).

### **Aufbauregel Nr. 1**

Zunächst ist immer der Tatbestand, dann die Rechtswidrigkeit, und dann erst die Schuld zu prüfen. Gegen diese Regeln darf niemals verstoßen werden!

### **Aufpfropfung im Kausalverlauf**

Für die Kausalität ist es ohne Bedeutung, wenn der Erfolg auch deshalb eintritt, weil ein Dritter eine weitere Bedingung „aufpfropft“. Im Gegensatz zur überholenden Kausalität wirkt die gesetzte Ursache hier fort, während sie dort „abbricht“.

### **Auslegung**

Interpretatorisches juristisches Verfahren, um an den Normzweck eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals heranzukommen, wobei man nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes haften darf. Sie erfolgt nach der philologischen Methode (Wortlautinterpretation), systematischen Methode (Zusammenhang mit anderen Vorschriften), historischen Methode (Entstehungsgeschichte des Gesetzes) und teleologischen Methode (Erforschung der ratio legis).

### **Außerhalb jeder Erfahrung liegende Kausalität**

Fälle völlig unwahrscheinlicher Kausalität, in denen ohne den zufällig eingetretenen Erfolg nur von einem abergläubischen Versuch die Rede sein könnte (Teufelsbeschwörung, Totbeten, Behexen). Hier wird ein strafrechtlich relevanter Ursachenzusammenhang auch nach der Äquivalenztheorie geleugnet.

### **Automatische Handlung**

Eingefahrene, programmierte, automatisierte Verhaltensweisen. Fraglich ist, ob sie unterhalb der Schwelle des Bewusstseins liegen und somit den Reflexen gleichzustellen sind, oder ob sie nach wie vor dem Willen unterliegen und Handlungsqualität haben.

### **Beendeter Versuch**

Beendet ist ein Versuch, wenn nach der Vorstellung des Täters alle zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderlichen Handlungen vorgenommen sind. Der Kausalkette letztes Glied ist eingefügt.

### **Begehungsdelikt**

Delikte, bei denen ein bestimmtes Tun mit Strafe bedroht ist.

### **Beihilfe**

Beihilfe ist die vorsätzliche Unterstützung eines anderen zu dessen tatbestandsmäßiger, rechtswidriger und vorsätzlich begangener Haupttat.

### **Bereicherungsabsicht im Sinne des § 263 StGB**

Eine solche liegt vor, wenn es dem Täter auf den erstrebten Vermögensvorteil ankommt (das Wollensmoment überwiegt), so dass dolus eventualis ausscheidet. Der Täter muss den erstrebten Vermögensvorteil dabei nicht etwa auch erlangt haben. Sie liegt auch dann vor, wenn es dem Täter auf den Vermögensvorteil als sichere oder nicht unerwünschte Folge seines Handelns ankommt, um ein anderes Ziel zu erreichen.

### **Besondere Erscheinungsformen**

Es handelt sich dabei um den Versuch, Täterschaft und Teilnahme, Unterlassen und Irrtum.

### **Besonderer Teil des StGB**

Der Besondere Teil ist die Antwort des Gesetzgebers auf die Frage, welche Rechtsgüter er sich aus der Fülle der für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendigen Werte aussucht, die ihm so wichtig sind, dass er den Angriff auf sie kriminalisiert, d.h. mit einer Kriminalstrafe bedroht, um so eine ethische Mindestanforderung aufrecht zu erhalten und ihre Beachtung für ein gedeihliches menschliches Zusammenleben zu erzwingen (sog. ethischer Minimalkonsens).

### **Bestimmen**

Bestimmen ist die Tathandlung der Anstiftung. Der Haupttäter ist bestimmt, wenn der konkrete Entschluss in ihm durch den Anstifter hervorgerufen worden ist.

### **Bestimmtheitsgebot**

Verfassungsgarantie des Art. 103 Abs. 2 GG, nach der die Tatbestandsmerkmale, die die Strafbarkeit kennzeichnen und beschreiben, ebenso genau bestimmt sein müssen wie die Rechtsfolgen. Unbestimmte und inhaltsleere Floskeln, die alles dem Richter überlassen, was die Voraussetzungen und die Folgen strafbaren Verhaltens anbelangt, sind somit verfassungswidrig.

### **Betrug**

Der Betrug ist geregelt in § 263 StGB und ist im Gegensatz zum Diebstahl ein Selbstschädigungsdelikt; das Opfer wirkt, veranlasst durch die Täuschung des Täters, gegen sich selbst mit.

### **Beweglich**

Beweglich sind alle Sachen, die fortbewegt (transportiert) werden können, also alles außer Grund und Boden. Mit Grund und Boden verbundene, zwecks Wegnahme abgetrennte Teile (Bäume, Sträucher, Früchte) werden bewegliche Sachen, weil, anders als im Zivilrecht, beweglich alles ist, was zum Zwecke der Wegnahme beweglich gemacht wird.

### **Bewusste Fahrlässigkeit**

In den tatbestandlichen Erfolg wird nicht eingewilligt; es wird darauf vertraut, dass er nicht eintritt. Der tatbestandliche Erfolg wird aber für möglich gehalten.

### **Bruch des Gewahrsams**

Ein solcher verlangt die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft und ein Handeln gegen den Herrschaftswillen des bisherigen Gewahrsamsträgers.

### **Constitutio Criminalis Carolina (genannt CCC)**

Strafrechtskodifikation Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532. Erstes deutsches Strafgesetzbuch.

### **Code**

Bezeichnung für die von Napoleon I. veranlasste französische Gesetzessammlung aus fünf Teilen (Cinq Codes): Der noch heute gültige, die Grundgedanken der französischen Revolution (Gleichheit vor dem Gesetz, Zivilehe, Eigentumsfreiheit) aufgreifende Code civil, der Code de commerce, der Code de procédure civile, der Code pénal und der Code de instruction criminelle. Es handelt sich um wesentliche Vorläufer unseres BGB, HGB, ZPO, StGB und StPO.

### **Deliktstypen des Strafgesetzbuches**

Begehungsdelikte und Unterlassungsdelikte; Erfolgsdelikte und Tätigkeitsdelikte; Verletzungsdelikte und Gefährdungsdelikte; Zustandsdelikte und Dauerdelikte; Allgemeindelikte und Sonderdelikte; Vorsatzdelikte und Fahrlässigkeitsdelikte; Verbrechen und Vergehen.

### **Deskriptives Tatbestandsmerkmal**

Darunter versteht man wahrnehmungsbedürftige Begriffe.

### **Diebstahl**

Grundtatbestand des Diebstahls ist § 242 StGB.

### **Dolus directus**

Der Täter willigt in den tatbestandlichen Erfolg ein und denkt sich den tatbestandlichen Erfolg als notwendige Folge seines Handelns.

### **Dolus eventualis**

Der Täter nimmt den tatbestandlichen Erfolg billigend in Kauf und hält den tatbestandlichen Erfolg für möglich.

### **Doppelkausalität**

Hier ist der jeweils unabhängig voneinander gesetzte Tatbeitrag eines jeden Täters schon für sich allein nach der Äquivalenztheorie eine nicht hinweg denkbare Bedingung.

### **Doppelter Anstiftervorsatz**

Begriff der Teilnahmelehre; der Vorsatz des Anstifters muss sich zum einen auf die Vollendung der fremden Haupttat richten, zum anderen muss der Anstifter den Tatentschluss in dem Haupttäter hervorrufen wollen.

### **Einheitstäterprinzip**

Lösung des Problems der Beteiligung mehrerer an einer strafbaren Handlung, bei der jeder Täter ist, der mitursächlich wurde. Es ist äußerst praktikabel, einfach unkompliziert und erspart auf der Ebene des Tatbestandes eine Differenzierung zwischen verschiedenen Teilnahmeformen. Zu fragen ist nur, ob der einzelne geleistete Tatbeitrag hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkret eingetretene Deliktserfolg entfiel. Die Differenzierung nach Art und Umfang des geleisteten Tatbeitrages erfolgt erst bei der Strafzumessung.

### **Einsichtsfähigkeit**

Notwendiger Bestandteil der Schuld.

### **Einverständnis**

Von der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund ist von vornherein die Einwilligung zu unterscheiden, die bereits den Tatbestand ausschließt.

### **Einwilligung**

Rechtfertigungsgrund, der auf dem Grundgedanken des römischen Rechts basiert, dass nämlich die Rechtsordnung die Rechtsgüter dessen nicht zu schützen braucht, der sie freiwillig dem Zugriff Dritter preisgibt.

### **Entschuldigender Notstand**

Im Unterschied zu § 34 StGB werden ausschließlich die Interessen Leben, Leib oder Freiheit als notstandsfähige Rechtsgüter anerkannt. Dabei muss die Gefahr dem Täter selbst, einem Angehörigen oder einer sonst nahe stehenden Person drohen.

### **Entschuldigungsgründe**

Wie die Rechtswidrigkeit durch Rechtfertigungsgründe, so kann die Schuld durch Entschuldigungsgründe im Einzelfall und für den einzelnen Täter ausgeschlossen werden.

### **Entsprechungsklausel**

Gleichwertigkeitskorrektiv bei den unechten Unterlassungsdelikten gem. § 13 Abs. 1 StGB.

### **Erfolgsdelikt**

Dieses Delikt setzt im Tatbestand den Eintritt eines von der Tathandlung gedanklich abgrenzbaren Erfolges in der Außenwelt voraus (Handlung – Kausalität – Erfolg).

### **Erfolgsqualifiziertes Delikt**

Ein Delikt, bei dem das Gesetz eine schwerere Strafe vorsieht, wenn durch die Verwirklichung eines bestimmte Grundtatbestandes (z.B. § 223) eine „besondere Folge der Tat“ herbeigeführt worden ist. Bei diesen Delikten bestimmt § 18 StGB, dass der Täter nur dann schwerer bestraft werden kann, wenn er die besondere Folge der Tat wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

### **Erforderlichkeit der Verteidigung**

Erforderlich ist diejenige Verteidigung, die notwendig ist, den Angriff endgültig zu brechen, wobei der Angegriffene von mehreren ihm zu Gebote stehenden Mittel das den Angreifer am Wenigsten beeinträchtigende wählen muss.

### **Error in persona**

Bei dieser Figur handelt es sich gar nicht um einen Irrtum über den Kausalverlauf; der Verletzungserfolg tritt in diesen Fällen immer an der Person ein, an der er nach der Vorstellung des Täters auch eintreten sollte. Der Täter irrt nur über die Identität des Opfers.

### **Fahrlässigkeit**

Fahrlässig handelt, wer diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen (objektiv) und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen (subjektiv) verpflichtet (objektiv) und in der Lage (subjektiv) ist, und deshalb den Erfolg nicht vorherieht, den er hätte vorhersehen müssen (objektiv) und können (subjektiv) oder ihn vorherieht, aber darauf vertraut, er werde nicht eintreten. Kurzformel: Fahrlässig handelt, wer seine Sorgfaltspflicht objektiv und subjektiv verletzt bei objektiver und subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolges.

### **Fahrlässigkeitsdelikt**

Delikt, bei dem das Gesetz fahrlässiges Handeln unter Strafe stellt. Ein solches ist gem. § 15 StGB nur dann strafbar, wenn es ausdrücklich unter Strafe gestellt ist.

### **Finale Handlungslehre**

Die Handlung ist nicht zweckfrei sondern zweckgerichtet (sehend), d.h. durch die planvolle Lenkung der Handlung auf ein bestimmtes Ziel hin final strukturiert. Notwendige Folge: Der Vorsatz ist bereits bei der Handlung zu prüfen.

### **Freiwilligkeit**

Freiwilligkeit, ein Tatbestandsmerkmal des Versuchsrücktritts. Sagt sich der Täter: Ich will nicht, obwohl ich kann, geschieht die Aufgabe des Tatentschlusses freiwillig. Sagt sich

der Täter: Ich kann nicht, obwohl ich will, geschieht die Aufgabe des Tatentschlusses unfreiwillig.

### **Fremd**

Fremd ist jede Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und die auch nicht herrenlos ist. Kürzer: Fremd ist eine Sache, die im Eigentum eines Dritten steht. Für den Miteigentümer ist die Sache also wegen des anderen Miteigentums fremd; ebenso bei Gesamthandseigentum.

### **Funktion des Strafrechts**

Sie liegt im Schutz besonders wichtiger Interessen (Rechtsgüter), die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind.

### **Garant**

Die Garanteneigenschaft ist Voraussetzung dafür, dass der Tatbestand eines unechten Unterlassungsdeliktes erfüllt werden kann. Der Unterlassene ist aufgrund einer besonderen Schutzpflicht zur Erfolgsabwendung verpflichtet.

### **Garantenstellung**

Eine Garantenstellung für eine mögliche Bestrafung aus § 13 StGB kann resultieren aus Rechtsvorschrift und Gesetz, aus Vertrag oder Pflichtenübernahme, aus vorangegangenem Tun oder aus konkreter Lebensbeziehung.

### **Garantie des Tatbestandes**

Durch das Rückwirkungsverbot, den Bestimmtheitsgrundsatz und das Analogieverbot zu Ungunsten des Täters werden die Tatbestände im Besonderen Teil des StGB zu einem ausschließlichen Katalog strafbaren Unrechts.

### **Gegenwärtigkeit des Angriffs**

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder fort dauert.

### **Gesamtrechtsordnung**

Innerhalb der Gesamtrechtsordnung kommt dem Strafrecht die spezielle Aufgabe zu, besonders wichtige Bereiche des sozialen menschlichen Zusammenlebens bzw. die sozial wichtigsten Interessen der Rechtsgemeinschaft (auch Rechtsgüter genannt) mit einem besonders starken Schutz zu versehen.

### **Geschlossene Tatbestände**

Die Tatbestandserfüllung indiziert die Rechtswidrigkeit, es sei denn, es greift ein Rechtfertigungsgrund ein.

### **Geschriebene Tatbestandsmerkmale**

Die vom Gesetzgeber in die Tatbestände des Besonderen Teils selbst ausdrücklich eingestellten Merkmale.

### **Gewahrsam**

Gewahrsam ist das von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaftsverhältnis einer Person über eine Sache. Der Gewahrsam setzt sich aus der Komponente Sachherrschaft (enge räumliche Beziehung zur Sache) und der Komponente Herrschaftswille (bewusste und gewollte Beherrschung der Sache) zusammen.

### **Gewahrsamsbegründung**

Die Wegnahme und damit der Diebstahlstatbestand sind vollendet, wenn der Täter die Herrschaft über die Beute derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsträger ausüben und dieser seinerseits ohne gewaltsame Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters nicht mehr über die Sache verfügen kann. Es muss eine Gewahrsamsverlagerung stattgefunden haben.

### **Gewahrsamsspähre**

Der Herrschaftswille braucht nicht konkret auf die Sache bezogen zu sein, d.h. der Gewahrsamsträger muss nicht genaue Kenntnis über das Vorhandensein oder das Vorhandenbleiben der Sache haben. Es genügt ein sog. genereller Herrschaftswille in einem bestimmten, abgegrenzten Bereich.

### **Handeln im erlaubten Risiko**

Unterfall der Rechtfertigung durch Einwilligung für Taten, die üblicherweise mit einem Risiko verbunden sind (Boxen).

### **Handlung**

Darunter versteht die kausale Handlungslehre der Rechtsprechung ein menschliches, vom Willen getragenes Verhalten. Dieses Verhalten kann sowohl in einem aktiven Tun als auch in einem Nichttun bestehen. Aufgabe des Handlungsbegriffes ist es, Oberbegriff für sämtliche Erscheinungsformen straffälligen Verhaltens zu sein, den Ausschluss von vornherein irrelevanten Verhaltens zu gewährleisten und den Fußpunkt für die Kausalitätsanknüpfung zu liefern. Mehr nicht.

### **Individuelles Rechtsgut**

Höchstpersönliches Interesse des Einzelnen.

### **Irrtum**

Unter Irrtum versteht man das Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit.

### **Irrtum bei einem deskriptiven Tatbestandsmerkmal**

Irrt der Täter bei der Unterordnung unter ein deskriptives Tatbestandsmerkmal (sog. Subsumtionsirrtum), so ist dieser Irrtum unbeachtlich. Die richtige Subsumtion ist nicht Aufgabe des Täters.

### **Irrtum bei einem normativen Tatbestandsmerkmal**

Ein Subsumtionsirrtum bei einem normativen Tatbestandsmerkmal führt nicht zum Vorsatzausschluss gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, wenn der Täter die Tatsachen kennt, die unter das betreffende normative Tatbestandsmerkmal subsumiert werden müssen und den rechtlichen Gehalt des betreffenden normativen Tatbestandsmerkmals aufgrund einer Parallelwertung in der Laiensphäre erfasst hat.

### **Irrtum über den Kausalverlauf**

Weil ein Täter nie alle Einzelheiten des Kausalverlaufs genau vorhersehen kann, genügt es, wenn der Täter den Geschehensablauf in seinen wesentlichen Zügen kennt. Unerhebliche Abweichungen des vorgestellten Kausalverlaufs vom tatsächlich eingetretenen Kausalverlauf lassen den Vorsatz unberührt.

### **Jedermannparagraph**

Festnahmerecht nach § 127 StPO für Freiheitsberaubungen und die mit der notwendigen Festnahme verbundenen Körperverletzungen.

### **Kausale Handlungslehre**

Handlung ist nur Verursachung (blind) ohne Vorsatz.

### **Kettenanstiftung**

Anstiftung zur Anstiftung ist Anstiftung zur Haupttat.

### **Kollektives Rechtsgut**

Interessen der Allgemeinheit.

### **Kollisionslage**

Tatbestandsmerkmal des Notstandes, wobei zwei Rechtsgüter unterschiedlicher Qualität sich gegenüberstehen müssen, wobei bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte Rechtsgut wesentlich überwiegt.

### **Makeltheorie**

Nach dieser nicht mehr vertretenen Theorie des Reichsgerichtes sollten sich Leistung und Gegenleistung dann nicht als vollwertig gegenüberstehen, wenn das erworbene Eigentum aufgrund eines gutgläubigen Erwerbs „sittlich bemakelt“ war.

## **Methode des Strafrechts**

Gutachten und Subsumtionstechnik

## **Mitgewahrsam**

Die Sachherrschaft an einer Sache können gleichzeitig mehrere Personen ausüben. Dabei kann bei gleichrangigem Mitgewahrsam jeder Mitgewahrsamsinhaber den Mitgewahrsam seines Mitgewahrsamsinhabers brechen.

## **Mittäterexzess**

Geht einer der Mittäter über das gemeinsam Vereinbarte hinaus und begeht er auf eigene Rechnung weitere Straftaten, die im gemeinsamen Tatentschluss nicht vereinbart waren, so haftet der andere Mittäter dafür nicht. Jedem Mittäter fällt nur das Handeln der übrigen Mittäter im Rahmen seines Vorsatzes zur Last.

## **Mittäterschaft**

Mittäterschaft ist das bewusste und gewollte Zusammenwirken mehrerer mit Täterwillen nach dem Prinzip der Arbeitsteilung, wobei sich jeder Tatbeteiligte den Tatbeitrag des anderen als eigenen zurechnen lassen will.

## **Mittelbare Täterschaft**

Bei dieser Figur handelt es sich darum, dass der Täter seine Tat nicht selbst ausführt, sondern sich eines anderen, den er beherrscht, als menschliches Werkzeug (Tatmittler) bedient, also eine Person, die ihm die Tat „vermittelt“.

## **Mutmaßliche Einwilligung**

Rechtfertigungsgrund, der angenommen wird, wenn keine Möglichkeit besteht, die rechtlich zulässige Einwilligung des Betroffenen einzuholen, die Würdigung der Sachlage aber ergibt, dass der Verletzte als vernünftiger Mensch hochgerechnet seine Zustimmung erteilt haben würde, da die Handlung in seinem mutmaßlich vorhandenen Interesse liegt.

## **Nichtkenntnis der tatsächlichen Voraussetzungen der Notwehr**

Es liegt keine Notwehr vor, da der Verteidigungswille fehlt. In Betracht kommt eine Bestrafung wegen Versuches.

## **Normative Tatbestandsmerkmale**

Darunter versteht man wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale.

## **Notstand**

Kollisionslage zwischen zwei Interessen, die sich sowohl auf der Stufe der Rechtswidrigkeit als auch auf der Stufe der Schuld ansiedeln lassen. Der Gesetzgeber hat sich für eine dif-

ferenzierte Behandlung entschieden: Er lässt den § 34 StGB die Tat gerechtfertigt, in § 35 StGB die Tat bloß entschuldigt sein. Eine Komplizierung des Notstandes kommt weiterhin dadurch zustande, dass auch der BGB-Gesetzgeber in den §§ 228, 904 BGB Ausnahmefälle geregelt hat, in denen die gleiche Grundstruktur, nämlich die für den Notstand typische Kollisionslage vorliegt: Immer stößt sich ein Rechtsgut, das geschützt werden muss, mit einem solchen, in das eingegriffen werden muss. Entscheidet sich der Täter für das Rechtsgut A und vernichtet oder verletzt er dadurch das Rechtsgut B, so erfüllt er im Hinblick auf Rechtsgut B den Tatbestand X. Diese Tat X kann nun einmal nach BGB oder nach StGB gerechtfertigt sein; sie kann aber auch nach § 35 StGB nur entschuldigt sein.

### **Notwehr**

Notwehr ist gem. § 32 Abs. 2 StGB diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen (Notwehr in Form der Nothilfe) abzuwenden.

### **Notwehrexzess**

Entschuldigungsgrund gem. § 33 StGB, der bestimmt, dass der Täter straffrei bleibt, wenn er die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten hat. Dabei entschuldigt nur der sogenannte intensive Notwehrexzess, wenn also der Täter die Abwehr intensiver gestaltet hat, als es zur Brechung des Angriffs erforderlich gewesen wäre (Überdehnung des Merkmals der „Erforderlichkeit“).

### **Notwehrschachtelprüfung**

Schwierige Prüfung bei der Notwehr, wobei bei dem Merkmal der Rechtswidrigkeit des Angriffs mehrere Rechtfertigungsgründe eingepreift werden müssen.

### **Novellierung**

Abändernde oder ergänzende Nachträge zu einem Gesetz

### **Nulla poena sine lege**

Verfassungsgarantie des Art. 103 Abs. 2 GG, dass es keine Strafe ohne Gesetz gibt

### **Nullum crimen sine lege**

Verfassungsgarantie des Art. 103 Abs. 2 GG, dass es kein Verbrechen ohne Gesetz gibt.

### **Numerus clausus der Rechtfertigungsgründe**

Der Katalog der Rechtfertigungsgründe ist kein geschlossenes System, neu auftretende Lebenssachverhalte können neue und ihrer Herkunft nach übergesetzliche Rechtfertigungsgründe bedingen.

### **Objektive Zurechnung**

Lehre, nach welcher der weitgefasste Kausalitätsbegriff der Äquivalenztheorie korrigiert werden soll. Nach ihr ist die äquivalente Kausalität zwar notwendig, aber nicht allein ausreichende Bedingung. Neben der *Conditio-sine-qua-non*-Formel muss der Täter, damit ihm der Erfolg zugerechnet werden kann, zusätzlich eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben, die sich im konkreten tatbestandlichen Erfolg realisiert haben muss. Demzufolge muss eine „Zurechnung“ ausscheiden, wenn weit entfernt liegende Ursachen für den Erfolg kausal sind oder die vorgenommene kausale Handlung nicht rechtlich zu missbilligen ist oder wenn außerhalb jeder Erfahrung liegende Kausalabläufe zum Erfolg führen. Diese Lehre zieht mit hin dem Tatbestand neben der Handlung und Kausalität ein weiteres ungeschriebenes Tatbestandmerkmal ein, nämlich das der „objektiven Zurechnung“ des Erfolges.

### **Offene Tatbestände**

Die Tatbestandserfüllung indiziert die Rechtmäßigkeit, es sei denn, es greift ein Rechtswidrigkeitsgrund ein (vgl. § 240 StGB).

### **Omnimodo facturus**

Eine vollendete Anstiftung scheidet für den Anstifter dann aus, wenn in dem Haupttäter kein Entschluss mehr hervorgerufen werden konnte, weil er bereits zu einer Tat fest entschlossen gewesen ist. In Betracht kommt allenfalls ausnahmsweise eine versuchte Anstiftung gem. § 30 Abs. 1 StGB. Derjenige allerdings, der nur zur Tat geneigt ist oder noch schwankt, die Tat zu begehen, kann angestiftet werden, da in ihm noch kein konkreter Entschluss vorhanden ist.

### **Ordnungswidrigkeit**

Das Recht der Ordnungswidrigkeiten dient der Durchsetzung solcher Bestimmungen, die mehr auf Zweckmäßigkeitserwägung beruhen. Man kennzeichnet das Recht der Ordnungswidrigkeiten ja auch gerne als Verwaltungsunrecht im Gegensatz zum Kriminalunrecht des StGB.

### **Pflichtenkollision**

Spezieller Rechtfertigungsgrund bei unechten Unterlassungsdelikten.

### **Putativnotwehr**

Irrige Annahme der tatsächlichen Voraussetzungen der Notwehr. Der Täter handelt rechtswidrig, jedoch unterliegt er einem Erlaubnistatbestandsirrtum gem. § 16 StGB analog.

### **Preußisches Allgemeines Landrecht**

Unter dem Einfluss des Naturrechts und der Aufklärung erfolgte Kodifikation des Preußischen Staats-, Stände-, Lehn-, Kirchen-, Straf- und Privatrechts. Es umfasste mehr als 19.000 Paragraphen, in denen der Versuch unternommen wurde, die Gesamtheit der Rechtsordnung auch im Einzelnen zu kodifizieren.

### **Prinzip der Einheit der Rechtsordnung**

Dieser Grundsatz bedeutet, dass Rechtfertigungsgründe aus der gesamten Rechtsordnung genommen werden können.

### **Putzfrauenformel**

Hilfsmittel für die Auslegung: Würde Putzfrau Emma die Frage, ob diese Person, dieser Gegenstand oder diese Gegebenheit noch unter das gesetzliche Merkmal passt, bejahen, dann handelt es sich um erlaubte Auslegung, würde sie diese Frage schroff verneinen, dann liegt schon eine unerlaubte Analogie vor.

### **Reaktion des Strafrechts**

Die konkrete Pönalisierung eines bestimmten Täters durch ein konkretes Reaktionsmittel (Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

### **Rechtfertigungsgründe**

Sie beschreiben die Voraussetzungen, unter denen eine tatbestandmäßige Handlung nicht „wider das Recht“ ist. Sie stellt das Unwerturteil über die Tat dar und wird ohne Ansehen der Person festgestellt.

### **Rechtfertigungsgrund**

Es gibt Fälle, in denen tatbestandliches Handeln von der Rechtsordnung gebilligt wird. Diese Rechtfertigung tatbestandmäßigen Verhaltens, also ein „nicht wider das Recht handeln“, folgt daraus, dass der ein bestimmtes Rechtsgut schützenden Verbots- oder Gebotsnorm eine andere Norm, ein Rechtfertigungsgrund, gegenübertritt, welcher jene aufhebt.

### **Rechtsmissbrauch der Notwehr**

Eine Ausnahme des allgemeinen Notwehrrechtes, die aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz folgt, dass ein Recht nicht missbraucht werden darf. Ein solcher liegt vor, wenn ein unerträgliches Missverhältnis zwischen dem Angegriffenen und dem durch die Verteidigung beeinträchtigenden Rechtsgut besteht, wenn die Notwehr gegenüber Kindern, Geisteskranken oder Betrunkenen ausgeübt wird, wenn sie zur bloßen Unfugabwehr eingesetzt wird oder wenn eine Absichtprovokation vorliegt.

### **Rechtswidrigkeit**

Das tatbestandliche Handeln muss von der Rechtsordnung missbilligt werden.

### **Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung im Sinne des § 242 StGB**

Die Rechtswidrigkeit entfällt, wenn der Täter gegen den Eigentümer einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung gerade der weggenommenen Sache hat. Es handelt sich dabei um ein Tatbestandsmerkmal.

### **Rechtswidrigkeit des Angriffs**

Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. Knapper, wenn auch nicht abschließend, ist die Formel: Rechtswidrig ist ein Angriff, wenn er seinerseits nicht gerechtfertigt ist.

### **Regel-Ausnahme-Verhältnis**

Wer tatbestandsmäßig handelt, handelt im Regelfall auch rechtswidrig. Nur ausnahmsweise entfällt die Rechtswidrigkeit (also das Unrecht), wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Die Erfüllung der Rechtswidrigkeit durch den Tatbestand ist die Regel, das Entfallen der Rechtswidrigkeit die Ausnahme.

### **Relative Theorie**

Zweck der Strafe ist es, sowohl auf die Allgemeinheit zu wirken und durch die Bestrafung des Täters andere Personen von der Begehung strafbarer Handlungen abzuschrecken (Generalprävention) als auch auf den Täter speziell selbst zu wirken und ihn selbst zu erziehen, um ihn durch die Übelzufügung an Freiheit oder Geld von der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken (Spezialprävention).

### **Rücktritt vom Versuch**

Der Rücktritt vom Versuch führt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 S. 1 StGB zur Straflosigkeit des Alleintäters. Der Sinn der Regelung liegt darin, dem Täter eine goldene Brücke zum rechtsgetreuen Verhalten zu bauen. Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wenn der Täter freiwillig die weitere Ausführung seiner Tat aufgibt (1. Alternative) oder freiwillig die Vollendung der Tat verhindert (2. Alternative).

### **Rückwirkungsverbot**

Eine Tat kann nur dann bestraft werden, wenn die Strafbarkeit tatbestand-gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde (nullum crimen sine lege). Durch seine verfassungsrechtliche Verankerung in Art. 103 Abs. 2 GG ist dieses Verbot der Disposition des Gesetzgebers entzogen.

### **Sache**

Sachen sind körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB, im Gegensatz zu abstrakten Forderungen und sonstigen vergeistigten Rechten. Dabei spielt der Aggregatzustand keine Rolle. Auch Flüssigkeiten und Gase sind dreidimensionale Sachen, so dass es gleichgültig ist, ob der Täter Wasser, Eis oder Wasserdampf entwendet.

### **Sachwerttheorie**

Nach ihr liegt eine Zueignung im Sinne des § 242 StGB dann vor, wenn der Täter, ohne Rücksicht auf den endgültigen Verbleib der Sache, den in der Sache verkörperten wirtschaftlichen Wert seinem Vermögen einverleibt.

### **Salvatorische Klausel**

Rechtsatz des ersten reichseinheitlichen Strafrechts von 1532 (CCC) die festgelegt hatte, dass Landesrecht dem Reichsrecht vorging. Heute ein allgemeiner Begriff für ein Gesetz oder Teile eines Gesetzes, das oder die nur gelten sollen, wenn andere Normen keinen Vorrang haben.

### **Schaden im Sinne des § 263 StGB**

Ein Schaden liegt vor, wenn wirtschaftlich betrachtet der Gesamtwert des Vermögens vermindert wurde, wenn also eine Differenz des Vermögens als Ganzes vor und nach der Verfügung festgestellt werden kann. Es ist empfehlenswert, eine Saldierung vorzunehmen.

### **Schuld**

Schuld ist die seelische Beziehung des Täters zu seiner Tat und die Wertung dieser Beziehung als vorwerfbar. Sie zerfällt in die vier Komponenten Schuldfähigkeit (Vorwerfbarkeit), Schuldform (Täterwille), Fehlen von Entschuldigungsgründen (Vorwerfbarkeit), Unrechtsbewusstsein (Bewusstsein der Rechtswidrigkeit).

### **Schuldfähigkeit**

Schuldfähigkeit ist die Fähigkeit, die Verbote und Gebote des Rechts erkennen zu können und sich von dieser Erkenntnis in normaler Weise bestimmen und leiten zu lassen.

### **Schuldprinzip**

Es fordert, dass bei einer Bestrafung nicht nur der Täter „angesehen“, sondern geprüft wird, ob man gerade ihm das in die Welt gesetzte tatbestandliche und rechtswidrige Tun vorwerfen kann und muss. Erst mit ihrer Feststellung ist das Unwerturteil über den Täter gegeben.

### **Steuerungsfähigkeit**

Notwendiger Bestandteil der Schuld.

### **Stoffgleichheit im Sinne des § 263 StGB**

Dieses Merkmal, das keine Entsprechung im Text des § 263 StGB findet, liegt vor, wenn die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, dass der erstrebte Vorteil unmittelbar aus dem Vermögen des Opfers stammt. Der Vorteil des Täters muss das Gegenstück, die Kehrseite des Schadens beim Opfer sein.

### **Strafprozessrecht**

Summe der Normen über ein rechtsstaatlich geordnetes Strafverfahren, wodurch der staatliche Strafanspruch des StGB festgestellt und die verhängte Geld- oder Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

## **Strafrecht**

Die Summe der Rechtsätze über die Strafbarkeit menschlichen Verhaltens und deren Rechtsfolge (Strafe).

## **Struktur des StGB**

Bezeichnet den Verbrechenaufbau oder den Deliktaufbau. Sie zerfällt in Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld (dreigliedriger Deliktaufbau; Trichotomie).

## **Subjektiver Schadenseinschlag**

Der rein objektiv wirtschaftliche Maßstab bei der Schadensberechnung im Sinne von § 263 StGB wird durch einen subjektiv individuellen Maßstab gebrochen. Ein subjektiver Schadenseinschlag liegt vor, wenn der Erwerber die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfange zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden kann, der Erwerber durch die eingegangene Verpflichtung zu gesamtvermögensschädigenden Maßnahmen genötigt wird oder der Erwerber infolge der übernommenen Verpflichtung in seiner wirtschaftlichen Lebensführung übermäßig eingeschränkt wird.

## **Substanztheorie**

Nach dieser liegt eine Zueignung im Sinne des § 242 StGB vor, wenn der Täter die Sache selbst, der Substanz nach, seinem eigenen Vermögen einverleibt hat.

## **Sukzessive Mittäterschaft**

Danach reicht es aus, wenn ein Täter, der schon in der Ausführung der Tat begriffen ist, sich vor der Beendigung der Tat mit einem anderen verbindet.

## **Täter**

Täter ist, wer die Tat als eigene will. Formel: „Das ist meine Tat.“

## **Täterschaft und Teilnahme**

Komplizierte Lehre des StGB, nach der nicht erst im Rahmen der Strafzumessung die Täter auseinander dividiert werden, sondern bei der bereits auf der Tatbestandsebene differenziert wird. Die Tatbestände des Besonderen Teils werden jeweils durch den § 25 ff. StGB ergänzt, indem zwischen Anstifter, Gehilfe, Mittäter, mittelbarem Täter und unmittelbarem Täter unterschieden wird.

## **Tätige Reue**

Dabei handelt es sich um ein nicht im Allgemeinen, sondern im Besonderen Teil des StGB geregeltes Rechtsinstitut, das einen Rücktritt vom bereits vollendeten Delikt durch eine „Abwendung des Erfolges“ ermöglicht (siehe z.B. § 139 Abs. 4, § 239 a Abs. 4).

### **Tätigkeitsdelikt**

Setzt keinen Außenerfolg voraus; sein Tatbestand wird schon durch das im Gesetz umschriebene Tätigwerden als solches erfüllt (§§ 123, 153, 154).

### **Täuschung**

Täuschung ist ein wahrheitswidriges Verhalten im Sinne des § 263 StGB mit einem ausdrücklichen oder konkludenten Erklärungswert, der auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen einwirkt.

### **Tatbestand**

Er ist die Zusammenfassung derjenigen Tatbestandsmerkmale, die das verbotene Verhalten beschreiben und von nicht verbotenen Verhalten abgrenzen. Er setzt sich aus den geschriebenen Merkmalen des Gesetzes sowie den beiden Nichtgeschriebenen, Handlung und Kausalität, zusammen. Er stanz aus der Fülle der Lebensvorgänge diejenigen heraus, die der Gesetzgeber grundsätzlich für strafbar hält.

### **Tatbestandsirrtum**

Ein solcher liegt vor, wenn der Täter ein Tatbestandsmerkmal überhaupt nicht kennt. Jedes objektive Tatbestandsmerkmal muss vom Vorsatz umfasst sein, also vom Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Der Täter handelt dann gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nicht vorsätzlich. Er kann aber gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 StGB wegen Fahrlässigkeit bestraft werden.

### **Tatsachen**

Tatsachen sind Zustände, Verhältnisse oder Geschehnisse der Gegenwart oder Vergangenheit, nicht aber bloße Werturteile, reklamehafte Anpreisungen oder reine Zukunftsprognosen.

### **Teilnehmer**

Teilnehmer ist, wer die Tat als fremde will. Formel: „Das ist deine Tat.“ Abgrenzungskriterien sind: Eigeninteresse – Fremdinteresse; Zentralfigur mit Tatherrschaftswillen – Randfigur ohne Tatherrschaftswillen; Machertyp – Mitläufertyp.

### **Überholende Kausalität**

Ausschluss des Kausalzusammenhanges, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung beseitigt und unabhängig von der Handlung eine neue Ursachenreihe eröffnet und den Erfolg herbeiführt.

### **Unbeendeter Versuch**

Unbeendet ist der Versuch, wenn es nach der Vorstellung des Täters zur Verwirklichung des Tatbestandes noch weiterer Handlungen bedürfte. Es fehlt noch ein Glied in der Kausalkette.

### **Unbewusste Fahrlässigkeit**

Ein Wille der Tatbestandsverwirklichung ist gar nicht vorhanden, die Möglichkeit des tatbestandlichen Erfolges wird gar nicht bedacht, hätte aber vorhergesehen werden können und müssen.

### **Ungeschriebene Tatbestandsmerkmale**

Die nicht ausdrücklich erwähnten Merkmale der Handlung und Kausalität (man muss sie in jedem Tatbestand „mit“ lesen).

### **Unmittelbarer Täter**

Gemäß § 25 Abs. 1 1. Alt. StGB ist derjenige, der sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht, Täter.

### **Unrechtsbewusstsein**

Es ist das Wissen des Täters, dass er gegen Gebote oder Verbote des Strafrechts verstößt. Wenn das Unrechtsbewusstsein fehlt, liegt ein Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB vor.

### **Untauglicher Versuch**

Bei einem untauglichen Versuch handelt es sich um einen Irrtumsfall: subjektiver Tatbestand (Vorstellung: Ich will töten) und objektiver Tatbestand (Wirklichkeit: Ich kann gar nicht töten) fallen auseinander. Ein untauglicher Versuch liegt vor, wenn von vornherein feststeht, dass die auf die Tatbestandsverwirklichung abzielende Ausführungshandlung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Vollendung führen kann, weil entweder das Mittel untauglich ist, das Objekt untauglich ist oder das Subjekt untauglich ist. Er ist nach unserer Rechtsordnung strafbar. Dies ergibt sich zum einen aus dem Strafgrund des Versuchs, weil subjektiv ein verbrecherischer Wille vorliegt, der objektiv durch einen Anfang der Ausführung in Erscheinung tritt, zum anderen eindeutig aus § 23 Abs. 3 StGB.

### **Unterlassene Hilfeleistung**

Tatbestand des § 323 c StGB.

### **Unterlassungsdelikte**

Delikte, bei denen das Gesetz die Nichtvornahme eines gebotenen Tuns mit Strafe bedroht.

- Echte Unterlassungsdelikte erschöpfen sich im Verstoß gegen eine Gesetzesnorm.
- Unechte Unterlassungsdelikte erfordern einen „Garanten“ zur Erfolgsabwendung (§ 13 StGB).

### **Urkunde**

Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Erklärung, die im Rechtsverkehr geeignet (objektiv) und bestimmt (subjektiv) ist, für ein Rechtsverhältnis Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller bezeichnet oder zumindest für die Beteiligten erkennbar werden lässt.

### **Ursächlichkeit**

Ursächlich für einen Erfolg ist jede Bedingung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der konkret eingetretene Erfolg entfiel.

### **Verbotsirrtum**

Beim Verbotsirrtum weiß der Täter, was er tatbestandsmäßig tut und will das auch, nimmt aber irrig an, es sei erlaubt. Damit entfällt das Bewusstsein, Unrecht zu tun, es fehlt dann das Unrechtsbewusstsein. Die rechtliche Behandlung regelt § 17 StGB. Danach kommt es darauf an, ob der Verbotsirrtum vermeidbar war oder nicht. Bei Unvermeidbarkeit entfällt die Schuld, bei Vermeidbarkeit bleibt die Schuld bestehen, doch kann Strafmilderung eintreten.

### **Vereinigung der Substanztheorie und Sachwerttheorie**

Zueignung ist die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Herrschaftsgewalt (Aneignung) unter dauerndem Ausschluss des Berechtigten (Enteignung), um entweder die Sache ihrer Substanz nach (Substanztheorie) oder ihrem wirtschaftlichen Wert nach (Sachwerttheorie) dem eigenen Vermögen einzuverleiben.

### **Vereinigungstheorie**

Strafzwecktheorie des BGH, nach der die Inhalte der absoluten und relativen Schuld vereint werden.

### **Vermögen im Sinne des § 263 StGB**

Es ist die Summe aller geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten; so der heute vertretene rein wirtschaftliche Vermögensbegriff. Im Gegensatz dazu stand lange Zeit der rein juristische Vermögensbegriff, wonach zum Vermögen nur die Güter zählten, die einer Person von Rechts wegen zustehen.

### **Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB**

Vermögensschaden ist die Differenz des Vermögens vor und nach der Vermögensverfügung, wobei Vermögen als die Summe aller geldwerten Güter nach Abzug der Verbindlichkeiten definiert wird.

### **Vermögensverfügung im Sinne des § 263 StGB**

Hierunter versteht man jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, das unmittelbar eine Vermögensminderung beim Getäuschten selbst oder einem Dritten herbeiführt.

### **Versuch**

Der Versuch ist die vorsätzlich begonnene, aber nicht vollendete Tat.

### **Versuchssituation**

Sie besteht darin, dass das Delikt zwar subjektiv voll geplant, objektiv aber steckengeblieben ist. Am objektiven Tatbestand mangelt es, während die subjektive Seite des Delikts in Form eines Entschlusses erfüllt ist.

### **Verteidigungswille**

Der Täter hat Verteidigungswille, wenn er die Notwehrsituation kennt und zur Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes handelt.

### **Volltrunkenheitsdelikt**

So ist das bloße Betrinken in Deutschland straflos, die Strafbarkeit des Sichberauschens setzt aber ein, wenn der Täter im Zustand der Volltrunkenheit eine rechtswidrige Tat begeht, also Tatbestand und Rechtswidrigkeit, das Unrecht eben, vorliegen. § 323 a StGB besteht aus zwei Elementen: zum einen aus der Berauschung, zum anderen aus der Rauschtat selbst.

### **Vorsatz**

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis aller Tatumstände. Kürzer: Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

### **Vorsatzdelikt**

Delikt, bei dem das Gesetz vorsätzliches Handeln mit Strafe bedroht.

### **Wahndelikt**

Beim Wahndelikt ist das Unrechtsbewusstsein subjektiv vorhanden, die Tat ist aber objektiv kein Unrecht. Das Wahndelikt ist straflos. Man spricht von einem Wahndelikt, wenn der Täter sein nicht unter ein Strafgesetz fallendes Handeln aufgrund eines Irrtums über die Existenz eines Strafgesetzes oder über den Geltungsbereich eines Strafgesetzes für strafbar hält.

### **Wahrnehmung berechtigter Interessen**

Spezieller Rechtfertigungsgrund für Beleidigungsdelikte gem. § 193 StGB.

### **Wegnahme**

Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.

### **Wesen des Strafrechts**

Das Strafrecht ist Teil des öffentlichen Rechtes, weil es den im Verhältnis zwischen Staat und Täter entstandenen Strafanspruch im Interesse des Gemeinwohls in der Regel durch Sühne des Täters zum Erlöschen bringt.

### **Zueignungsabsicht**

Sie ist die Anmaßung einer eigentümerähnlichen Herrschaftsgewalt unter dauerndem Ausschluss des Berechtigten, um die Sache entweder ihrer Substanz nach oder ihrem Sachwert nach dem eigenen Vermögen einzuverleiben, wobei bezüglich der Aneignungskomponente dolus directus und bezüglich der Enteignungskomponente mindestens dolus eventualis vorliegen müssen.